

Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Hochschul-Bibliothek eingereicht sein. Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Die jeweilige Fakultät kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Bewerbers ausnahmsweise verlängern.

Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek übersendet diese 4 Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet 1 Exemplar mit seiner Zustimmung den Dekan. Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt dem Rektorant die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst 3 Druckexemplaren behält der Hauptberichter, 1 Druckexemplar behält die Fakultät.

Par. 10: Doktordiplom.

Das in deutscher Sprache abgefasste Doktordiplom wird datiert mit dem Tag der mündlichen Prüfung, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es wird den Kandidaten ausgehändigt, sobald der Dekan dem Rektorant die in Par. 9 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Eine Zweitschrift des Diploms wird 14 Tage am Schwarzen Brett ausgehängt und anschliessend zu den Akten genommen. Die Verleihung des Doktorgrades wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist, durch das Rektorant angezeigt. Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.